

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Konferenzdolmetschen

vom 13. Mai 2009

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vermittelt eine wissenschaftlich wie methodisch-praktische Ausbildung im Konferenzdolmetschen. Die Absolventen werden befähigt, bei anspruchsvollen Dolmetscheinsätzen tätig zu werden, etwa als Konferenzdolmetscher bei weltweit agierenden Unternehmen, bei bilateralen Gesprächen und Verhandlungen auf Regierungsebene, auf wissenschaftlichen Kongressen, in Ministerien und bei internationalen Organisationen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof, UNO, u.a.). Dieses Tätigkeitsspektrum setzt neben spezifischen Techniken des Simultan- und Konsekutivdolmetschens eine fundierte wissenschaftliche und fachliche Ausbildung voraus. Im Masterstudiengang erfolgt eine Ausbildung im Bereich von Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus zwei Sprachen in die Muttersprache und aus der Muttersprache in eine Fremdsprache. Dabei wird Bezug genommen auf die wissenschaftlichen Grundlagen der Dolmetschtheorie, auf Notizensysteme, Kabinentechnik, Terminologie, Professionalisierung, Berufsethik und *Public Speaking*.
- (2) Die Qualifikation zum Dolmetschen beruht auf folgenden wissenschaftlich fundierten Teilkompetenzen:
- a) **Dolmetschwissenschaftliche Kompetenz:**
Überblick über den Stand der Dolmetschwissenschaft und den dolmetschbezogenen Kenntnisstand in angrenzenden Wissenschaften wie Kognitionspsychologie oder der angewandten Sprach- und Übersetzungswissenschaft. Erst durch die gezielte Beschreibung und Analyse der Subkompetenzen und Prozesse, ihrer Koordination und ihrem Zusammenwirken in Form von Dolmetschmodellen entsteht die Lernkompetenz.
 - b) **Sachfach-Kompetenz:**
Ausbau und Differenzierung der Kenntnisse im Ergänzungsfach, die im B.A.-Studium erworben wurden. Eigenständige Einarbeitung in weitere Fachgebiete durch wissenschaftliche Übungen im Fach Konferenzdolmetschen.
 - c) **Dolmetschkompetenz:**
Auf der Grundlage der erworbenen theoretischen Kenntnisse werden zunächst Einzelprozesse in Performanzstrategien umgesetzt. Diese werden in den Übungsmodulen des Digitalen Sprachlabors soweit möglich automatisiert und in den Dolmetschübungen zum Konsekutivdolmetschen und Simultandolmetschen an komplexem Textmaterial und mit Hilfe von Originalaufnahmen von Veranstaltungen auf ein professionelles Niveau gebracht.
 - d) **Kulturwissenschaftliche und kulturgeschichtliche Kompetenz**

07-16-9	13.05.09	02-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Ausbau und Differenzierung der Kenntnisse über die fremdsprachige Kultur und Gesellschaft, Einbettung der kulturellen Besonderheiten in einen kulturhistorischen Hintergrund und interkulturellen Kontext, Erweiterung und Ausbau der sprachmittlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem fundierten kulturmittlerischen Handeln.

- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten. Des Weiteren sollen die Fähigkeiten zu den in Absatz 1 und 2 beschriebenen Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 105 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündlichen Abschlussprüfungen. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.
- (4) Im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen wird den Sprachstufen A, B und C folgende Sprachfertigkeit zugrunde gelegt:

A-Sprache = muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache),
 B-Sprache = sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (aktive Fremdsprache),
 C-Sprache = sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (passive Fremdsprache).

Mit Blick auf eine weitere Öffnung des Studiengangs für ausländische Studierende wird die Einführung von Sprachenpaarkombinationen mit anderen A-Sprachen als

dem Deutschen angestrebt.

- (5) Im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen werden folgendes Sprachangebot bzw. die folgenden Kombinationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Deutsch	Englisch	Englisch
Deutsch	Französisch	Französisch
Deutsch	Italienisch	Italienisch
Deutsch	Portugiesisch	Portugiesisch
Deutsch	Russisch	Russisch
Deutsch	Spanisch	Spanisch
Deutsch	Japanisch	Japanisch

Für Englisch als A-Sprache werden folgende B- und C- Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Englisch	Deutsch	Französisch
Englisch	Deutsch	Spanisch

Für Deutsch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache werden folgende A-Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Französisch	Deutsch	Englisch
Italienisch	Deutsch	Englisch
Portugiesisch	Deutsch	Englisch
Russisch	Deutsch	Englisch
Spanisch	Deutsch	Englisch
Japanisch	Deutsch	Englisch

Das Angebot weiterer Sprachen ist bei Bedarf und nach Maßgabe des Lehrangebotes möglich. Bei der Sprachwahl Japanisch werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen in Kooperation mit dem Institut für Japanologie im Zentrum für Ostasienwissenschaften bereitgestellt.

- (6) Bestandteil des Studiums ist außerdem ein mindestens achtwöchiger berufsbezogener Auslandsaufenthalt in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache sowie ein mehrtägiges dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz („Stumme Kabine“ etc.).

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit,

die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus vier Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Seminars für Übersetzen und Dolmetschen vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

07-16-9	13.05.09	02-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

07-16-9	13.05.09	02-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündlichen Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrunde liegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleichermaßen gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

07-16-9	13.05.09	02-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäß Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 - 1. mündlichen Prüfungen;
 - 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 5 und 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 wird eine kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen gebildet, die sich aus den einzelnen Modulnoten zusammensetzt, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen.

07-16-9	13.05.09	02-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Eine Modulendnote, die kumulierte Note der studienbegleitenden Prüfungen und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der kumulierten Note der studienbegleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im gewählten Master-Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 93 LP.

07-16-9	13.05.09	02-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2. einen mindestens achtwöchigen berufsbezogenen Auslandsaufenthalt in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache sowie ein mehrtägiges Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz („Stumme Kabine“ etc.).
- (3) Die mündlichen Abschlussprüfungen können erst abgelegt werden, wenn
1. alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Konferenzdolmetschen oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Konferenzdolmetschen oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Bereich Kulturwissenschaft und

07-16-9	13.05.09	02-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- Dolmetschwissenschaft (vgl. § 18),
4. der mündlichen Abschlussprüfung im Bereich Dolmetschen (Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A- in die B-Sprache, vgl. § 18).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der B-Sprache des Master-Studienganges Konferenzdolmetschen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

07-16-9	13.05.09	02-13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig "nicht bestanden", es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung im Bereich ‚Kulturwissenschaft und Dolmetschwissenschaft‘ besteht aus drei Teilprüfungen von jeweils ca. 30 Minuten Dauer:
 - aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien (B-Sprache)
 - aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien (C-Sprache)
 - aus dem Bereich Dolmetschwissenschaft.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung im Bereich ‚Dolmetschen‘ (Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A- in die B-Sprache) besteht aus sechs Teilprüfungen:
 1. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
 2. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
 3. etwa 20 Minuten Simultan-dolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
 4. etwa 20 Minuten Simultan-dolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache

07-16-9	13.05.09	02-14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

5. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
 6. etwa 20 Minuten Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
- (3) Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling in der gewählten Sprachkombination sowohl das Konsekutiv- als auch das Simultandolmetschen beherrscht und über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich der Kulturwissenschaft und der Dolmetschwissenschaft verfügt.
- (4) Die letzte mündliche Abschlussprüfung (bzw. Teilprüfung) muss spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vollständig abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist werden die noch nicht abgelegten (Teil-)Prüfungen mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Für das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfungen müssen sämtliche Teilprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Teilprüfungen gebildet.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die ungerundete kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Master-Arbeit und die ungerundeten Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen (1. Prüfungen in Kulturwissenschaft und Dolmetschwissenschaft und 2. Dolmetschprüfungen) herangezogen und im Verhältnis 1:2:2:5 gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

Codiernummer	13.05.09	02-15
letzte Änderung		Auflage - Seitenzahl

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen, die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

07-16-9	13.05.09	02-16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vom 26.07.04 (Mitteilungsblatt vom 30. Juli 2004, S. 339) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26.07.2004 Anwendung finden.

07-16-9

13.05.09

02-17

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1: Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen

Legende:

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte, ein LP entspricht einer Workload von 30 h

Ktz = Kontaktzeit

VNP = Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit, Prüfungsleistung

h = Stunden/Workload

Kurstypen und Leistungspunkte:

Vorlesung	2 LP
Wissenschaftliche Übung Dolmetschen	3 LP
Seminar	6 LP

Modul	Sem.	SWS	LP	Ktz	VNP
Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft, Pflichtmodul	1.-3.	6	14	90h	330h
Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft (Vorlesung)	2	2	2	30 h	30 h
Dolmetschwissenschaft im interdisziplinären Bezug - B-Sprache (Seminar)	1	2	6	30 h	150 h
Dolmetschwissenschaft im interdisziplinären Bezug - C-Sprache (Seminar)	3	2	6	30 h	150 h
Dolmetschen I, Pflichtmodul	1	14	21	210	420
B-Sprache (4 ws. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	1	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 ws. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	1	4	6	60 h	120 h
Notizentechnik I	1	2	3	30 h	60 h
Dolmetschen II, Pflichtmodul	2	12	18	180	360

07-16-9

13.05.09

02-18

Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl			
B-Sprache (4 ws. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	2	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 ws. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	2	4	6	60 h	120 h
Dolmetschen III, Pflichtmodul	3	12	18	180	360
B-Sprache (4 ws. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	3	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 ws. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	3	4	6	60 h	120 h
Dolmetschen IV, Pflichtmodul	4	12	18	180	360
B-Sprache (4 ws. Übungen: Simultandolmetschen B-A, Konsekutivdolmetschen B-A, Simultandolmetschen A-B, Konsekutivdolmetschen A-B)	4	8	12	120 h	240 h
C-Sprache (2 ws. Übungen: Simultandolmetschen C-A, Konsekutivdolmetschen C-A)	4	4	6	60	120
Notizentechnik/Public Speaking, Pflichtmodul	1+2	4	6	60	120
2 ws. Übungen (je 2 SWS): - Bei Sprachwahl Japanisch: Ü Terminologie und Übersetzen Japanisch und Ü Public Speaking oder Ü Notizentechnik II - Bei allen anderen Sprachen: Ü Public Speaking und Ü Notizentechnik II					
Masterarbeit, Pflichtmodul	4		15		
Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz, Pflichtmodul	2+3	4	4	60 h	60 h
Mündliche Abschlussprüfung, bestehend aus 3 Teilprüfungen (je 1 LP):	4		3		

07-16-9

13.05.09

02-19

Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl		
<ul style="list-style-type: none"> - kulturwissenschaftliche Studien (B-Sprache), - kulturwissenschaftliche Studien (C-Sprache), - Dolmetschwissenschaft 				
Mündliche Abschlussprüfung im Dolmetschen, bestehend aus 6 Teilprüfungen (je 0,5 LP); siehe § 18	4	3		
Summe		64	120 LP	

Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz

Zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz wird den Studierenden außerdem der Besuch von 4 SWS (2 Lehrveranstaltungen) empfohlen aus den Bereichen der Natur- und Wirtschaftswissenschaften, insb. der Biowissenschaften und der Physik, der Rechtswissenschaften, der Technik und Politologie.

Erläuterungen:

1. Das Modul **Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft** (fächerübergreifend) umfasst:

einen Überblick über die dolmetschwissenschaftliche Literatur im Kontext der kognitiven Linguistik zur Unterstützung der Entwicklung der eigenen Lernkompetenz. Grundlage ist die Kenntnis der Interaktion der Subkompetenzen. Das Seminar im Rahmen des Moduls vermittelt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Stand der Dolmetsch-/Übersetzungswissenschaft und Forschung in spezifischen Teilgebieten. Es dient der Vorbereitung auf die Master-Arbeit.

Des Weiteren werden folgende Themenbereiche behandelt:

Notationssysteme (fächerübergreifend): Analyse der Tiefenstrukturen des Textes mit Hilfe von Content Mapping, mnemotechnische Strategien und Notationssysteme.

Einführung in Themen der Professionalisierung wie Argumentationsstrategien zur Durchsetzung adäquater Arbeitsbedingungen, Berufsethik (Schweigepflicht, Parteinahme, Copyright) sowie Relais-Konstellationen, Kabinentechnik, Organisatorisches wie Buchführung (Gewinn&Verlust/Umsatzsteuer.) und Verträge, Einladung von professionellen Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie von Bedarfsträgern aus Internationalen Organisationen, Bundesministerien und Konferenzberatungen zu Präsentationen.

2. Die **Dolmetschkompetenz** wird in den Modulen Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft und insbesondere in den Modulen Dolmetschen I, II, III und IV vermittelt.

07-16-9

13.05.09

02-20

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul Dolmetschen I

Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache und aus der A- in die B-Sprache, Strategien des Umgangs mit unterschiedlichen Registern und Textsorten, wissenschaftlich fundierte Reflexion der Dolmetschprozesse (z.B. Text-isotopie- und Themenprogression, syntaktische, lexikalische und textspezifische Antizipation, Clozing und Inferenz-Strategien), terminologische Generik/ Spezifikstrategien, Krisenstrategien, Sprachpsychologie.

Modul Dolmetschen II

Ausbau der Grundkoordination der simultanen und konsekutiven Prozesse bei Steigerung der Textlänge und der logischen, rhetorischen sowie syntaktisch-terminologischen Komplexität. Erarbeitung einer fachlichen, terminologischen und strategischen Grundstruktur für die gängigsten Textsorten mit Ausbau der Differenzierungsfähigkeit.

Modul Dolmetschen III

Erarbeitung einer fachlichen, terminologischen und strategischen Grundstruktur für die gängigsten Fachtextsorten. Vorbereitung auf das Dolmetschen bei wissenschaftlichen Fachkongressen, Bilanz-Pressekonferenzen oder Internationalen Organisationen (Recherchetechniken, Textvorbereitung für das Simultandolmetschen mit Unterlagen, Text-, Terminologie- und Wissensorganisation, Verwendung von Originalmaterial verschiedener Veranstaltungen). Identifikation strategischer Entscheidungen und Fehleranalyse vor dem Hintergrund der spezifischen Aufgabe. Mediendolmetschen (TV), Dolmetschen vom Manuscript, Relais-Schaltungen bei komplexen Sprachmatrizes. Studieninternes Praktikum (Dolmetschkonferenz).

Modul Dolmetschen IV

Dolmetschübungen zur Vorbereitung auf die Prüfungsleistung und das in der Praxis geforderte Leistungsniveau. Feinschliff der Präsentation und Ausbau der Strategien für den Umgang mit anspruchsvollem Redematerial auf professioneller Ebene. Einführung in Themen der Berufsethik und Professionalität wie Vertragsgestaltung und Verhandlungsstrategien, qualitätsfördernde Arbeitsbedingungen, Marktstruktur und Organisatorisches wie G&V/USt. Präsentationen professioneller Konferenzdolmetscher sowie von Bedarfsträgern aus Internationalen Organisationen, Bundesministerien und Konferenzberatungen.

Modul Notizentechnik/Public Speaking (2 ws. Übungen)

Im Bereich des Public Speaking werden Präsentationstechniken, Sprechen auf der Luftsäule, Stimmbildung/Intonation, Argumentationsformen, Rhetorik und professionelle Intonation sowie Prosodie geübt.

Im Bereich der Notizentechnik werden Notationssysteme weiter ausgebaut und die Fähigkeit zur Analyse der Tiefenstrukturen des Textes mit Hilfe von Content Mapping und mnemotechnischen Strategien vertieft.

In der Übung Terminologie und Übersetzen Japanisch (nur bei Sprachwahl Japanisch) werden Problembereiche der fachsprachlichen Kommunikation, der Terminologierecherche und –aufbereitung sowie der Übersetzung Japanisch-Deutsch mit Blick auf Mündlichkeit und Schriftlichkeit behandelt.

07-16-9

Codiernummer

13.05.09

letzte Änderung

02-21

Auflage - Seitenzahl
